

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Firma
Kronberg Objektbauten GmbH
Seelbach 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
BEARBEITET VON Frau Guldner
TEL 0681 8308 - 0720 (Zentrale: - 0000)
FAX 0681 8308 - 0010
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de
DATUM 5. September 2022

BETREFF **Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung**

Steuerbescheide vom 06. und 09. Dezember 2021, GZ: V 4225 B - U 33218 - B 2112,
zur Festsetzung von Stromsteuer für die Kalenderjahre 2017-2020

BEZUG Ihr Einspruch vom 22.12.2021, Frau Jacqueline Trampert
Meine Bescheide vom 12.08.2022, GZ: S 0625 B - B 3401 // RL 2021 / 1113-1116

ANLAGEN 1 Berechnung der Zinsen

GZ **S 0464 B - B 3401**
RL 2021 / 1113-1116 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beabsichtige, gegen die Kornberg Objektbauten GmbH **Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung nach § 237 Abgabenordnung (AO)** in Höhe von insgesamt **102,00 Euro** festzusetzen.

Begründung

Soweit ein Einspruch oder eine Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid, eine Steueranmeldung oder einen Verwaltungsakt, der einen Steuervergütungsbescheid aufhebt oder ändert, oder gegen eine Einspruchsentscheidung über einen dieser Verwaltungsakte endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde, nach § 237 Absatz 1 Satz 1 AO zu verzinsen.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

www.zoll.de

Mit Steuerbescheid vom 06. Dezember 2021, GZ: V.4225 B - U.33218 - B 2112, hatte meine Stromsteuersachbearbeitung für das Kalenderjahr 2017 Stromsteuer in Höhe von 3.787,58 Euro, mit Steuerbescheid vom 09. Dezember 2021, für das Kalenderjahr 2018 Stromsteuer in Höhe von 4.208,94 Euro, für das Kalenderjahr 2019, 3.986,92 Euro und für das Kalenderjahr 2020, 4.132,35 Euro, festgesetzt. Gegen diese Steuerbescheide legten Sie mit Ihrem Schreiben vom 22.12.2021 Einspruch ein und beantragten gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung. Mit Bescheid vom 13. Januar 2022, GZ: S 0623 B - B 3401 // RL 2021 / 1113-1116, hatte ich die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids in voller Höhe ausgesetzt.

Mit meiner Einspruchsentscheidung vom 12. August 2022, GZ: S 0625 B - B 3401 // RL 2021 / 1113-1116, hatte ich die Stromsteuer für das Kalenderjahr 2017 auf 730,21 Euro, für das Kalenderjahr 2018 auf 789,66 Euro, für das Jahr 2019 auf 751,74 Euro und für 2020 auf 757,27 Euro geändert. Damit war das Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen. Auch die gewährte Aussetzung der Vollziehung erledigte sich mit Erlass der Einspruchsentscheidung, ohne dass es einer Aufhebung der Bescheide zur Aussetzung der Vollziehung vom 13. Januar 2022 bedurfte.

Im Sinne von § 237 AO war der Einspruch im Ergebnis nur für die Differenz aus der in voller Höhe (16.115,79 Euro) gewährten Aussetzung der Vollziehung und der am Ende festgesetzten 3.028,88 Euro, also in Höhe von 13.086,91 Euro, erfolgreich. Diesbezüglich sind keine Zinsen zu erheben. Hinsichtlich der im Ergebnis geschuldeten **3.028,88 Euro**, für die eine Aussetzung der Vollziehung gewährt worden war, sind jedoch Zinsen nach § 237 AO zu erheben.

Es kommt für die Erhebung der Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung nicht darauf an, ob die Aussetzung der Vollziehung am Ende zu hoch war oder nicht. Steuerpflichtige haben grundsätzlich die Wahl, ob sie den Zinsstatbestand verwirklichen und den in § 238 Absatz 1 Satz 1 AO geregelten Zinssatz hinnehmen oder ob sie die Steuerschuld tilgen und sich im Bedarfsfall die erforderlichen Geldmittel zur Begleichung der Steuerschuld anderweitig zu zinsgünstigeren Konditionen beschaffen. Dies gilt auch in dem Fall, in dem Steuerpflichtigen eine Aussetzung der Vollziehung „aufgedrängt“ wird, da sie sich hiervon jederzeit durch Zahlung des ausgesetzten Betrages befreien und dadurch zumindest im Ergebnis die Verzinsungspflicht beenden können. Im Übrigen haben Steuerpflichtige die Möglichkeit, im Wege des Rechtsbehelfs gegen eine ihnen gegen ihren Willen aufgedrängte Aussetzung der Vollziehung vorzugehen und so die nachteiligen Zinsfolgen zu vermeiden (vgl. z.B. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, Rn. 243).

Gründe für einen Verzicht auf die Erhebung von Aussetzungszinsen nach § 237 Absatz 4 in Verbindung mit § 234 Absatz 2 AO sind nicht ersichtlich.

Bei Gewährung der Aussetzung der Vollziehung hatte ich Sie auf die Erhebung von Zinsen bereits hingewiesen.

Berechnung

Nach § 237 Absatz 2 AO werden Zinsen erhoben vom Tag des Eingangs des außergerichtlichen Rechtsbehelfs bei der Behörde, deren Verwaltungsakt angefochten wird, oder vom Tag der Rechtshängigkeit beim Gericht an bis zum Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag, an dem die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung beginnt.

Mit dem Bescheiden vom 13. Januar 2022, GZ: S 0623 B - B 3401 // RL 2021 / 1113-1116, wurde die Aussetzung der Vollziehung ab Fälligkeit der damals angefochtenen Stromsteuer, also ab dem 10. Januar 2022, gewährt. Der Zinslauf begann somit ab dem 10. Januar 2022.

Die Aussetzung der Vollziehung endete mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidungen vom 12. August 2022, GZ: S 0625 B - B 3401 // RL 2021 / 1113-1116. Da diese mit einfachem Brief am 23. August 2022 zur Post gegeben wurde, gilt für die Bekanntgabe die 3-Tage-Fiktion nach § 122 Absatz 2 Nummer 1 AO, sodass der Steueränderungsbescheid am 26. August 2022 als bekanntgegeben galt. Der Zinslauf endete somit am 26. August 2022.

Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz (§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO).

Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Absatz 2 AO).

Die Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Steuerpflichtigen gerundet festzusetzen. Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen (§ 239 Absatz 2 AO).

Einzelheiten zur Berechnung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Vor Erlass eines Zinsbescheids gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 91 AO die Gelegenheit, zu der Angelegenheit spätestens bis zum **26.09.2022 in schriftlicher Form** Stellung zu nehmen.

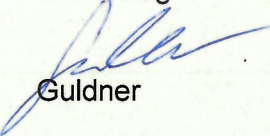
✓ Frist uot.

Eine vor Ablauf dieser Frist beantragte Fristverlängerung kann bei Nachweis triftiger Gründe in angemessenem Umfang gewährt werden. Sollte mir bis zum genannten Fristablauf keine Rückmeldung von Ihnen vorliegen, werde ich nach bestehender Aktenlage entscheiden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Guldner

Hinweis zum Datenschutz im Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Zinsrechner - Anlage zum Zinsbescheid

Berechnung von Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung

(§§ 237, 238, 239 Abgabenordnung - AO -)

Steuerart	endgültig ausgesetzter Betrag EUR	Beginn und Ende des Zinslaufs		Zinszeit- raum in vollen Monaten	zu verzinsender Betrag ¹ EUR	Zinssatz (0,5 v.H für jeden Monat)	Zinsbetrag ² EUR
		von	bis				
1	2	3	4	5	6	7	8
StromSt	730,21	10.01.2022	26.08.2022	7	700,00	3,5	24,00
	789,66	11.01.2022	27.08.2022	7	750,00	3,5	26,00
	751,74	12.01.2022	28.08.2022	7	750,00	3,5	26,00
	757,27	13.01.2022	29.08.2022	7	750,00	3,5	26,00
Summe festzusetzender Zinsen							102,00

Erläuterungen:

¹Der zu verzinsende Betrag **jeder Steuerart** ist zum Zwecke der Zinsberechnung auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden, § 238 Abs. 2 AO.

²Die Zinsen werden zum Vorteil der/des Steuerpflichtigen auf volle Euro gerundet. Zinsen von weniger als zehn Euro je Einzelforderung werden nicht festgesetzt, § 239 Abs. 2 AO.